

Es ist dringend zu wünschen, daß die Ausführungsvorschriften sich nicht auf die genannten Gegenstände beschränken, sondern außerdem noch bestimmen:

1. wie die aus der Gestaltung des Gesetzes sich ergebenden Ungleichmäßigkeiten in der Behandlung von Einbürgerungsanträgen ehemaliger Deutscher und ihrer Abkömmlinge — Einl. S. 41—45 — ausgeglichen werden sollen,
2. in welcher Form die Zustimmungen — § 7, 18, 19 — zu erbringen seien,
3. wie die Ausshändigung der Urkunden — § 16, 23 — zu bewirken sei,
4. daß in Fällen der Eheschließung mit einem Ausländer die Braut bei Anordnung des Aufgebots schriftlich auf die aus § 17 Ziffer 6 sich ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen sei,
5. wie die Anträge ehemaliger Deutscher zu behandeln seien, die vor Ablauf der im § 24 bestimmten Frist eingehen,
6. wann der Verlust der StA. in den Fällen §§ 27, 28 eintrete.

Eine **Änderung des Gesetzes** wird erforderlich sein:

1. zu § 7 — Anträge von Geisteskranken,
2. zu § 9 — Beschränkung auf die Fälle §§ 8 und 12,
3. zu § 19 — zeitliche Begrenzung der Beschwerde,
4. zu § 35 — Ausdehnung des § 21 auf die UWA.,
5. zu § 40 — Einschränkung des Rekursrechts für §§ 15 und 26 Abs. 3 auf die Fälle § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 26 Abs. 3 Satz 2.

Die Notwendigkeit dieser Abänderungen ist in den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften begründet worden.

Auf Ersuchen des Reichstags — Prot. 5776 — soll im Auswärtigen Amt eine Auskunftsstelle für Fragen des deutschen Bürgerrechts errichtet werden.